

Geschäftsordnung des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Potsdam vom 12.06.2019

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam hat sich auf seiner Sitzung am 12.06.2019 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorbereitung und Einberufung des Kreiskirchenrates
- § 2 Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Verhandlungsgegenstände
- § 6 Sachanträge
- § 7 Eingaben
- § 8 Beratung, Redeordnung
- § 9 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Protokoll
- § 13 Arbeitsgruppen
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Reisekostenerstattung
- § 16 Sprachregelung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Vorbereitung und Einberufung des Kreiskirchenrates

- (1) Der Kreiskirchenrat wird von der Superintendentin in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, der Bischof, die Generalsuperintendentin, das Konsistorium oder der Leiter des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes es verlangen.
- (2) Die Superintendentin als Vorsitzende des Kreiskirchenrates bereitet gemeinsam mit ihrem Stellvertreter, der Präses der Kreissynode, einem weiteren, aus seiner Mitte gewählten Mitglied des KKR sowie dem Leiter des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den ordentlichen und beratenden Mitgliedern des Kreiskirchenrates sowie deren Stellvertretern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.
- (4) Die Stellvertreter der Mitglieder des KKR nach GO EKBO § 52 (1) Nr. 4 bis 6 sind beratende Teilnehmer und damit zur Teilnahme berechtigt.
- (5) Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis, soweit sie nicht Mitglieder des KKR sind, sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen können als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 2

Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies der Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter der Mitglieder.
- (2) Der Bischof, die Generalsuperintendentin und vom Konsistorium beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.
- (3) Zu jeweils einem wichtigen TOP können Gäste mit Rederecht eingeladen werden, die aber vor einer Abstimmung den Sitzungsraum verlassen müssen.
- (4) Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass zu einzelnen Sitzungen sachkundige Personen mit Rederecht hinzugezogen werden.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Superintendentin als Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreiskirchenrates. Sie wird im Vorsitz von der Präses der Kreissynode vertreten.
- (2) Die Verhandlungen des Kreiskirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Über den Verlauf der Beratung und Abstimmung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Kreiskirchenrat als vertraulich bezeichnet werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreiskirchenrates fest. Dabei erhalten für abwesende Mitglieder nach §1(4)

deren Stellvertreter das Stimmrecht, wobei für die Mitglieder nach GO EKBO § 52 (1) Nr.6 die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl, d.h. nach der Anzahl ihrer bei der Wahlsynode erhaltenen Stimmen das Stimmrecht erlangen.

(2) Bei verspätetem Eintreffen eines KKR-Mitgliedes übernimmt dieses wieder sein Stimmrecht, bei vorzeitigem oder zeitweiligem Ausscheiden eines Mitgliedes aus einer Sitzung wird dieses Stimmrecht nicht neu vergeben.

(3) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Superintendentin oder ihres Stellvertreters anwesend ist.

(4) Ist festgestellt, dass der Kreiskirchenrat nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet die Vorsitzende, ob

- a) einzelne Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung beraten werden,
- b) die Sitzung bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen wird oder
- c) die Sitzung ohne Ergebnis beendet wird.

§ 5

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen des Kreiskirchenrates bilden:

1. Vorlagen der Superintendentin und des Leiters des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes,
2. Anträge von Mitgliedern des Kreiskirchenrates, von Gemeindegliederkirchenräten, der Visitationskommission des Kirchenkreises und den Dienstbereichen im Kirchenkreis (§ 6 Abs. 1),
3. Anträge von Mitgliedern des Kreiskirchenrates während der Sitzung (§ 6 Abs. 2),
4. Gegenstände, die dem Kreiskirchenrat von der Kreissynode, einem Ausschuss der Kreissynode, der Generalsuperintendentin oder dem Kollegium des Konsistoriums vorgelegt werden,
5. Eingaben von Gemeindegliedern und Gemeindegliederkirchenräten aus dem Kirchenkreis (§ 7),
6. sonstige von der Vorsitzenden zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 6

Sachanträge

(1) Anträge an den Kreiskirchenrat nach § 5 Nr. 2 sind auf die Tagesordnung des Kreiskirchenrates zu setzen, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei der Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind; später eingehende Anträge können von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach Beginn der Sitzung können Anträge durch Beschluss des Kreiskirchenrates auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung kann die Vorsitzende je einem Befürworter und einem Gegner des Antrags das Wort erteilen.

(2) Während der Sitzung des Kreiskirchenrates können Anträge nach § 5 Nr. 3 zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist.

(3) Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit des Kreiskirchenrates liegen, werden von der Vorsitzenden nicht zugelassen.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die dem Antrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage hat sich nachträglich geändert.

§ 7

Eingaben

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied und jeder Gemeindekirchenrat aus dem Kirchenkreis hat das Recht, Eingaben an den Kreiskirchenrat zu richten.

(2) Eingaben werden auf der nächsten Sitzung behandelt, sofern sie spätestens zwei Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden des Kreiskirchenrates eingegangen sind und nicht an eine andere Stelle zur Befassung weiterzuleiten sind.

(3) Eilbedürftige Eingaben können durch Beschluss des Kreiskirchenrates noch zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Beratung, Redeordnung

(1) Der Kreiskirchenrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(2) Niemand soll das Wort ergreifen, ohne dass es ihm von der Vorsitzenden erteilt worden ist. Der Antragsteller oder Berichterstatter erhält das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder oder mit Rederecht hinzugezogenen Personen nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(3) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort:

- a) der Antragsteller oder Berichterstatter,
- b) der Bischof, die Generalsuperintendentin und die Vertreter des Konsistoriums,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(4) Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden unterbrochen werden. Die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.

§ 9

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.

(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Abbruch der Debatte stellt die Vorsitzende unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller eines selbstständigen Antrags das Schlusswort.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Der Kreiskirchenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung von der Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ist zweifelhaft, welcher der vorliegenden Anträge weitergehend ist, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Beschlüsse können lauten auf:

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags,
2. Überweisung an den Leiter des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes oder an Ausschüsse,
3. Vertagung,
4. Übergang zur Tagesordnung.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ²Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(5) ¹Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. ²Bei der Verhandlung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vorsitzenden anwesend sein oder das Wort ergreifen, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Gleiches gilt sinngemäß für die Mitglieder aus antragstellenden Gemeinden, Werken oder Arbeitsbereichen.

(6) Das von der Vorsitzenden festgestellte und verkündete Ergebnis von Abstimmungen ist unanfechtbar.

§ 11

Eilentscheidungen

(1) ¹Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 42 Abs. 1 der Grundordnung der EKBO zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.

(2) Die Superintendentin kann im Einvernehmen mit der Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem

¹ ¹Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Kreiskirchenrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. ³Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. ³Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. ⁴Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

§ 12

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Kreiskirchenrates wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder und der übrigen Teilnehmenden,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit inkl. der Nennung der Stimmberechtigten,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind, und Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) Ergebnissicherung wesentlicher Verhandlungen, insbesondere auch Veränderungen in der Anwesenheit.

Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

- (3) Das Protokoll ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Es wird von der Vorsitzenden des Kreiskirchenrates und zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§ 13

Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreiskirchenrat kann für besondere Aufgaben, Themen oder Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. Sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sind, können zur beratenden Mitwirkung hinzugezogen werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich. Sie erarbeiten Stellungnahmen und Empfehlungen und können selbst aktiv werden.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Kreiskirchenrates obliegt der Superintendentin.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Ausführung der Beschlüsse des Kreiskirchenrates und die Besorgung des Schriftwechsels.

§ 15

Reisekostenerstattung

Die Mitglieder des Kreiskirchenrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

§ 16

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Ort, Datum)

Die Vorsitzende des Kreiskirchenrates

(Unterschrift)